

Zielvereinbarung

nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

- Rechtlicher Hintergrund
- Mai 2002 – Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes - BGG
- Konkretisierung des seit 1994 in Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot
- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- Rechtlicher Hintergrund
- Januar 2004 – Behindertengleichstellungsgesetz des Landes – BGG NRW
- Das Land will damit die mit dem BGG angestrebte Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auch auf Landesebene in NRW für die Zukunft umsetzen

-
- **Inhalte des BGG NRW**
 - Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes § 1
 - Besondere Belange von Frauen mit Behinderung § 2
 - Definitionen Behinderung, Benachteiligung
Barrierefreiheit §§ 3,4
 - Handlungsinstrumente der Behindertenverbände
Zielvereinbarungen u. Verbandsklage §§ 5,6
 - Verpflichtungen des Landes und Ansprüche der
Betroffenen §§ 7 – 10
 - Landesbehindertenbeauftragte /
Landesbesbehindertenbeirat §§ 11,12

-
- Ziele der Behindertengleichstellungsgesetze § 1
 - Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigen und verhindern
 - Ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten
 - Ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen

-
- **Ziele und Möglichkeiten im Rahmen von Zielvereinbarungen**
 - Herstellung von Barrierefreiheit – Definition
 - Auffindbarkeit (hinkommen können)
 - Zugänglichkeit (hineinkommen können) und
 - Nutzbarkeit (wenn man drin ist nutzen können)
 - der gestalteten Lebensbereiche (bauliche Anlagen, Verkehrsinfrastruktur, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen..)
für alle Menschen
 - in der allgemein üblichen Weise
 - ohne besondere Erschwernis und
 - grundsätzlich ohne fremde Hilfe

-
- Ziele und Möglichkeiten im Rahmen von Zielvereinbarungen
 - **Schließen von Gesetzeslücken**
 - Ist ein geeignetes Mittel, wenn das Erreichen von Barrierefreiheit durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht geregelt ist (z.B. Altbauten oder Inneneinrichtung von Gebäuden bei Bestandsschutz oder Denkmalschutz)
 - Eröffnung einer Möglichkeit, flexible und verhältnismäßige Lösungen zu finden

- **Rechtlicher Rahmen**

- Zielvereinbarungen mit den Vertragspartnern sind einseitig verpflichtende zivilrechtliche Verträge.
- Eine Übernahme von Nebenpflichten durch die Behindertenverbände ist möglich, jedoch nicht zwingend
- Bei einer Klage auf Erfüllung sind die Zivilgerichte zuständig.

-
- **Kommunale Vertragspartner**
 - kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden, Kreise und Verbandsgemeinden
 - deren Unternehmen Bsp. Sparkassen als Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde
 - und deren Verbände wie Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr Städtetag

-
- Das Rechtsinstrument eröffnet den nach § 5 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGG NRW berechtigten **(Landes)**Verbänden der Behinderten-Selbsthilfe gegenüber ihren Vertragspartnern grundsätzlich **einen Anspruch auf Aufnahme** von Zielvereinbarungsverhandlungen **aber keinen Anspruch auf Abschluß** von Zielvereinbarungen

-
- Verhandlungsgegenstand § 5 Abs. 1 BGG
 - kann nur der sachliche und räumliche Organisations- und Tätigkeitsbereich sein, für den die kommunale Körperschaft oder deren Unternehmen oder Verband verantwortlich ist

-
- **Mindestinhalt von Zielvereinbarungen**
 - Benennung der Vereinbarungspartner
 - Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer
 - Festlegung von Mindestbedingungen
 - Festlegung eines Zeitpunktes oder Zeitplans zur Erfüllung der vereinbarten Mindestbedingungen